

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

4. Juni 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

3. Dezember 2008

Geschäftszeichen:

III 3-1.19.22-303/08

Zulassungsnummer:

Z-19.22-1835

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2010

Antragsteller:

Brandchemie GmbH

Auf der Trift 8, 63329 Egelsbach

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzumhüllung "BC-Brandschutz-Kabelvollbandage"



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.22-1835 vom 4. Juni 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage".

1.1.2 Die Brandschutzumhüllung ist aus einem speziellen Brandschutzgewebe - bestehend aus einem Glasfilamentgewebe und einem dämmschichtbildenden Baustoff, dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaumes im Brandfall beruht, so dass Spalten und Öffnungen ausgefüllt werden - und aus Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzumhüllung verhindert, insbesondere auf Grund der Wirkungsweise des dämmschichtbildenden Baustoffes, im Falle der Selbstentzündung von elektrischen Leitungen (Kabel) und Leitungsanlagen (Kabelanlagen) durch Kurzschluss oder Überhitzung die Brandausbreitung über die mit der Brandschutzumhüllung versehenen elektrischen Leitungen (Kabel) und Leitungsanlagen (Kabelanlagen) über mindestens 90 Minuten.

1.1.3 Das Brandschutzgewebe ist schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage" ist eine Vorkehrung zur Behinderung der Brandentstehung und Verhinderung der Brandweiterleitung durch elektrische Leitungen (Kabeln) oder Leitungsanlagen (Kabelanlagen).

Unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.3 ist über die Zulässigkeit der Anwendung an elektrischen Leitungen oder Leitungsanlagen in Rettungswegen von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, z. B. im Zusammenhang mit dem Brandschutzkonzept, zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.1.3 ist die Anwendung der Brandschutzumhüllung an elektrischen Leitungen oder Leitungsanlagen in Rettungswegen jedoch dann zulässig, wenn die entsprechenden Leitungen und Leitungsanlagen abgegrenzt

- in Installationskanälen/-schächten oder
- über Unterdecken oder ggf.
- durch entsprechende Konstruktionen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Baustoffen mit geschlossener Oberfläche gemäß MLAR² (Abschnitte 3.2.1 und 3.5) verlegt sind.

1.2.2 Die Brandschutzumhüllung vom Typ "BC-Brandschutz®-Kabelvollbandage" darf zur Umhüllung von vertikal, horizontal oder schräg verlegten bzw. angeordneten Einzelkabeln, Kabelbündeln und Kabeln oder Kabelbündeln auf nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Kabelpritschen oder -leitern, jeweils zwischen raumabschließenden Bauteilen, angewendet werden (s. Abschnitt 3.1).

Die Größe der Kabel oder Kabelbündel bzw. deren Gesamtleiterquerschnitt sowie die Größe der Kabeltragekonstruktionen sind dabei nicht beschränkt.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² MLAR:2005-11 Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR), Fassung November 2005



- 1.2.3 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5.2).
- 1.2.4 Die Brandschutzumhüllung darf nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Sie darf ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.

Prof. Hoppe

Beglaubigt

